



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2006

Kleine Anfrage

der Abg. Sigrid Erfurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 13.02.2006

betreffend Steuernachforderungen an Prostituierte

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Treffen Zeitungsberichte aus dem Dezember 2005 zu, nach denen in Hessen und insbesondere auch in Kassel zahlreiche Prostituierte bisher ihrer Steuerpflicht nicht nachgekommen sind?

Die Besteuerung des "Rotlichtmilieus" gestaltet sich insgesamt sehr schwierig. Eine Vielzahl von Prostituierten kommt ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nach.

Die Erkenntnisse auf Betreiber von Bordellen sowie die Ausübung der Prostitution gelangen durch Mitteilungen von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie namentliche und anonyme Anzeigen an die Finanzverwaltung.

Im Rahmen von Ermittlungen ist es schwer, den momentanen Aufenthaltsort der Prostituierten festzustellen, da diese oftmals nicht die melderechtlichen Bestimmungen erfüllen und auch sehr häufig den Arbeitsort innerhalb Deutschlands wechseln. Namenswechsel erschweren die Ermittlungen gleichermaßen. Deshalb sind Feststellungen bezüglich der Abgabe von Steuererklärungen aufwendig bis nahezu unmöglich, da diese theoretisch bei jedem Finanzamt im Bundesgebiet abgegeben sein könnten. In den seltensten Fällen liegen Steuerklärungen vor.

Auch die genaue Eingrenzung des Zeitraums der Ausübung der Prostitution ist problematisch, es sei denn, die Prostituierten geben entsprechende Erklärungen hierzu ab.

Ein Wandel der gesellschaftlichen Auffassung zur Prostitution, der durch das Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001 verdeutlicht wurde, hat den Bundesrechnungshof zu Feststellungen veranlasst. In seinen Prüfungsmitteilungen vom 13. Mai 2003 hat er bemängelt, dass die Umsätze und Einkünfte der Prostituierten, Zuhälter, Bordelle und bordellartigen Betriebe nur unzulänglich und uneinheitlich besteuert werden, und fordert eine Verbesserung der Besteuerung.

Das BMF hat die obersten Finanzbehörden der Länder hierüber informiert und gebeten, die Bemühungen bei der Besteuerung des Rotlichtmilieus zu verstärken.

Parallel wurden die Bundesministerien der Justiz und des Innern gebeten, sicherzustellen, dass im jeweils nachgeordneten Bereich (Polizei, Staatsanwaltschaften) die Erkenntnisse, die im Rahmen der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaften erlangt werden, grundsätzlich an die Finanzverwaltung zur steuerlichen Auswertung weitergegeben werden. Auch der Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) wurde zu entsprechenden Mitteilungen angehalten.

Die Kontrolle der Einhaltung steuerlicher Pflichten im Rotlichtmilieu ist daher auch in Hessen nochmals intensiviert worden.

Die Ermittlungen der Finanzverwaltung betreffen nicht verjährte Zeiträume, dienen aber auch dazu, dem Rotlichtmilieu durch eine zeitnahe Erfassung der Tätigkeit künftig Brücken zur Steuerehrlichkeit zu bauen.

Die Prostituierten, Zuhälter usw. sind wie jeder andere Steuerbürger verpflichtet, form- und fristgerecht Steuererklärungen bei der Veranlagungsstelle des zuständigen Finanzamts einzureichen. Durch eine zeitnahe Erfassung der Tätigkeit können Steuervorauszahlungen festgesetzt werden. Dem Milieu ist es damit wirtschaftlich möglich, den steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Gleichwohl zeigen die vorliegenden Erfahrungen der Finanzämter im gesamten Bundesgebiet, dass die erst kurze Geltungsdauer des Prostitutionsgesetzes noch nicht ausgereicht hat, die Betroffenen zu veranlassen, ihren steuerlichen Verpflichtungen von sich aus vollständig nachzukommen.

Frage 2. Wenn ja, von welcher Zahl betroffener Prostituierter geht die Landesregierung hessenweit aus?

Die Zahl der in Hessen als Prostituierte tätigen Personen kann nicht beziffert werden. Unterlassene Gewerbeanmeldungen, hohe Dunkelziffern sowie die intensive Mobilität und Fluktuation der Betroffenen erlauben hierüber keine in der Praxis verwertbare Aussage.

Frage 3. Ist bezogen nur auf Kassel die in der Presse genannte Zahl von 400 Prostituierten aus Sicht der Landesregierung realistisch?
Worauf stützen sich diese Annahmen?

Auf welche Zahlenbasis sich die Presseartikel stützen, ist der Landesregierung nicht bekannt. Seit Beginn der verstärkten Prüfungen (Kalenderjahr 2003) bis zu den Presseveröffentlichungen wurden in Kassel Ermittlungen gegen sechs Bordellbetreiber, den Betreiber eines Swingerclubs und 379 Prostituierte angeordnet.

Frage 4. Aus welchen Gründen konnten die Finanzbehörden bisher nicht dafür sorgen, dass die Prostituierten ihrer Steuerpflicht regelmäßig nachkommen?

Hier wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und der Finanzverwaltung hat sich seit Einführung des Prostitutionsgesetzes stetig verbessert, sodass sich eine noch nachhaltigere steuerliche Erfassung des Rotlichtmilieus ergibt.

Frage 5. In der Presse verweist die Landesregierung auf die Schwierigkeiten der betroffenen Frauen, ihr Einkommen korrekt anzugeben, weil die Buchführung fehle. Nach welchem Verfahren wurde und wird die Bemessungsgrundlage in diesen Fällen festgesetzt?

Es gibt milieubedingt in den meisten Fällen keine Aufzeichnungen über die Umsätze, insofern sind häufig Schätzungen unumgänglich.

Soweit die Finanzbehörde aufgrund unzureichender Aufzeichnungen von Steuerpflichtigen - unabhängig von der jeweiligen Branche - die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann, ist sie befugt, diese zu schätzen (§ 162 der Abgabenordnung). Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Diese Grundsätze gelten auch für den Bereich der Prostitution. Soweit die Prostituierten ihrer Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren nachgekommen sind, wurden die Besteuerungsgrundlagen im Einvernehmen ermittelt. Dies geschieht auch in aktuellen Fällen.

Frage 6. Wie viele Steuerfahnder sind gegenwärtig - aufgeschlüsselt nach Steuerfahndungsstellen - mit den genannten Fällen beschäftigt?

Wie in allen übrigen Steuerfällen auch, führen sowohl die Steuerfahndungsstellen als auch andere Arbeitsbereiche der Finanzverwaltung (wie z.B. Veranlagungsstelle und Prüfungsdienste) bedarfs- und fallorientiert Prüfungen des Rotlichtmilieus durch. Unterschiedliche Organisationsformen der Prostitution bedingen unterschiedliche Prüfungsansätze der bearbeitenden Stellen.

Im Arbeitsbereich Steuerfahndung steht mindestens ein Ansprechpartner je Stelle für diesen Bereich zur Verfügung. Eine branchenbezogene Statistik über den Prüferseinsatz wird nicht geführt.

Frage 7. Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung zukünftig sicher, dass eine zeitnahe und rechtmäßige Besteuerung der Prostituierten erreicht wird?

Im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen werden die durch die einzelnen Arbeitsbereiche gewonnenen Informationen innerhalb der Finanzverwaltung weitergegeben und ausgewertet.

Zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Behörden hat das Hessische Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21. Juni 2005 allen Ministerien der betroffenen Ressorts ein selbst entwickeltes Merkblatt zu den Mitteilungspflichten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit Steuerstraftaten und rechtswidrigen Handlungen (§ 116 der Abgabenordnung, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz) zur Unterrichtung ihrer nachgeordneten Behörden übersandt. Ein Abdruck des Merkblatts ist als Anlage beigefügt.

Hierdurch werden seitens der Landesregierung der Informationsaustausch sowie ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den genannten Behörden weiter gefördert.

Wiesbaden, 28. März 2006

Karlheinz Weimar

Anlagen

**Zusammenarbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und
Verwaltungsbehörden mit der Finanzverwaltung in Zusammenhang
mit Steuerstraftaten und rechtswidrigen Handlungen;
Mitteilung steuererheblicher Tatsachen**

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere in Steuerstraßverfahren ist eine vollständige Erfassung aller steuerlich bedeutsamen Tatbestände häufig nur durch die Unterstützung anderer Institutionen möglich, da Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden häufig über steuerlich verwertbare Informationen verfügen, von denen die Finanzverwaltung noch keine Kenntnis hat.

Der Informationsaustausch zwischen Behörden ist in § 116 der Abgabenordnung (AO) sowie in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt (Anlage 1). Danach haben Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden beim Verdacht einer Steuerstraftat oder bei Bekanntwerden rechtswidriger Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, die entsprechenden Tatsachen den Finanzbehörden mitzuteilen. Durch diese Vorschriften soll eine vollständige Erfassung aller Steuerquellen sichergestellt werden und die Zusammenarbeit der Justiz mit den Finanzbehörden zur Durchführung der Besteuerung gefördert und erleichtert werden. Daneben besteht seit dem 1. August 2004 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) eine weitere Grundlage zur Zusammenarbeit von Zollverwaltung und sog. unterstützenden Stellen wie Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie der Sozialhilfe etc.

Anzeige von Steuerstraftaten nach § 116 AO:

Durch § 116 AO sollen bisher unbekannte und unentdeckte Steuerfälle erfasst werden. Eine Mitteilungspflicht besteht für Gerichte sowie für die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, sofern diese Tatsachen dienstlich erfahren, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen. Bei dieser Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Informationspflicht, d.h. die Mitteilungen müssen von Amts wegen ohne vorheriges Ersuchen durch die Finanzbehörden erfolgen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung an die Finanzbehörden besteht, sofern sie nicht spezialgesetzlich ausgeschlossen ist.

Nachfolgend aufgeführte Beispiele stellen mitteilungspflichtige Vorgänge dar, die den Anwendungsbereich des § 116 AO verdeutlichen:

- In einem Arbeitsgerichtsverfahren wird bekannt, dass Schwarzlöhne gezahlt wurden. Dabei wurden die Tatbestände der Lohnsteuerhinterziehung und des Betruges hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt. Da Schwarzlohnzahlungen häufig aus nicht versteuerten Einnahmen stammen, können weiterhin auch die Tatbestände der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerhinterziehung gegeben sein.
- In einem Zivilverfahren wird bekannt, dass die tatsächlich geleistete Zahlung für einen Grundstückskauf höher ist als der im notariellen Vertrag beurkundete Kaufpreis. Es liegt der Tatbestand der Grunderwerbsteuerhinterziehung vor. Darüber hinaus könnte der Erwerber für die Zuzahlungen nicht versteuerte Gelder verwendet haben.

- Bei Unterhaltsprozessen in Folge von Ehescheidungen werden Einkünfte und Vermögenswerte offen gelegt, die der Finanzbehörde offensichtlich nicht bekannt sind, da diese z.B. im vorgelegten Einkommensteuerbescheid nicht enthalten sind.
- Bei sog. Ohne-Rechnung-Geschäften besteht der Verdacht, dass Betriebseinnahmen nicht versteuert und größtenteils mit nicht erfassten Betriebsausgaben (z.B. Wareneinkauf) ausgeglichen werden. In diesen Fällen können Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerhinterziehung vorliegen.
- Beim Handel mit Plagiaten (Produkt- und Markenpiraterie) besteht neben dem Betrug gegenüber den Kunden der Verdacht der Steuerhinterziehung, da die so erzielten Gewinne häufig nicht versteuert werden.
- Im Rahmen von Streitigkeiten wegen Zahlungsansprüchen oder Mängelbeseitigungen wird bekannt, dass der leistende Unternehmer sein Gewerbe nicht beim Gewerbeamt angemeldet hat.
Das zuständige Finanzamt erhält vom Gewerbeamt einen Durchschlag der Gewerbeanmeldung und ist somit über die Betriebsaufnahme informiert. Fehlt die Gewerbeanmeldung, bleiben derartige Steuerpflichtige dem Finanzamt meist unbekannt. Es besteht daher der Verdacht der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerhinterziehung.
- Die Kriminalpolizei erlangt Kenntnisse über rechts- oder sittenwidrige Handlungen (z.B. Prostitution oder Rauschgifthandel).
Für die Steuerpflicht ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Deshalb sind auch Umsätze und Einkünfte aus Prostitution, Zuhälterei, sowie die Einkünfte aus Rauschgifthandel etc. zu besteuern. Somit ist in diesen Fällen der Verdacht der Einkommen- und Umsatzsteuerhinterziehung gegeben.
In Anlage 2 werden hierzu die vielfältigen Möglichkeiten der Besteuerung rechts- oder sittenwidriger Handlungen aufgezeigt.

Unabhängig von der bestehenden Mitteilungspflicht könnte insbesondere die Kriminalpolizei bei Ermittlungen im Rotlichtmilieu die Tätigkeit der Finanzbehörden unterstützen, indem sie die Prostituierten auf die Steuerpflicht ihrer Einkünfte und die Möglichkeit hinweist, ein steuerliches Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige beim zuständigen Finanzamt zu umgehen. Dieser Hinweis ersetzt jedoch nicht die Mitteilungspflicht nach § 116 AO, sondern ergänzt sie vielmehr.

Anzeige von rechtswidrigen Handlungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG:

Nach dieser Vorschrift besteht eine Mitteilungspflicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden über Tatsachen in Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Hier kommen insbesondere folgende nichtsteuerlichen Strafvorschriften in Betracht:

- Straftaten im Amt (§§ 331 ff StGB), insbesondere Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
- Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 299, 300 StGB)

- Straftaten in Zusammenhang mit Wähler- und Abgeordnetenbestechung (§§ 108b, 108e StGB)
- Straftaten in Zusammenhang mit dem EU-Bestechungsgesetz (§§ 332, 334 bis 336, 338 StGB in Verbindung mit Artikel 2 zu §§ 1, 2 des Gesetzes zum Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft)
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Internationalen Bestechungsgesetz (Straftaten im Sinne der §§ 334 bis 336, 338 Abs. 2 StGB in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 10.09.1998 zu dem Übereinkommen vom 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr)

Diesen Taten kommt steuerlich eine besondere Bedeutung zu, da die Täter in diesen Fällen auch über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die folgenden steuerlichen Schulden zu tilgen.

Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden nach dem SchwarzArbG:

Die Verfolgung und Ahndung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit erfolgt durch unterschiedliche Behörden und Stellen. Die Behörden der Zollverwaltung und die in § 2 Abs. 2 SchwarzArbG genannten unterstützenden Stellen (z.B. Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie der Sozialhilfe, Polizeivollzugsbehörden) sind daher nach § 6 Abs. 1 SchwarzArbG verpflichtet, sich gegenseitig über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Verstöße, bei denen die ermittelnde Behörde nicht selbst zuständig ist, zu unterrichten. Wird beispielsweise bei einer Prüfung von Lohnunterlagen durch eine Behörde der Zollverwaltung festgestellt, dass die Lohnsteuer nicht abgeführt wurde, muss die Finanzbehörde informiert werden. Diese veranlasst dann das Notwendige, um die entstandenen Steuern nachzuerheben. Diese Zusammenarbeit verhindert, dass Verstöße aufgrund fehlender Zuständigkeit der ermittelnden Behörde und mangelnden Informationsaustausches nicht verfolgt werden.

Mitteilung von Vorgängen und Ansprechpartner:

Die Mitteilungen nach § 116 AO oder § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG sind an die örtlich zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle zu richten. Anlage 3 enthält eine Auflistung aller Bußgeld- und Strafsachenstellen in Hessen unter Angabe der jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten.

Im Regelfall genügt es, entsprechende Ablichtungen aus der Prozessakte unter Hinweis auf die einschlägige Vorschrift zu übersenden. § 116 AO sieht keine Unterrichtung der Betroffenen vor, eine solche kann im Gegenteil sogar den Ermittlungserfolg gefährden. Eventuell bestehende Fragen hinsichtlich der Anwendung der o.g. Vorschriften können vor der Übersendung einer Mitteilung – auch telefonisch - mit der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle erörtert werden.

Rechtsgrundlagen für Mitteilungspflichten:

§ 105 AO

Verhältnis der Auskunft- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen

(1) Die Verpflichtung der Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Staatsbanken, der Schuldenverwaltungen, sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunft- und Vorlagepflicht gegenüber den Finanzbehörden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Behörden und die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen gesetzlich verpflichtet sind, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.

§ 111 AO

Amtshilfepflicht

(1) Alle Gerichte und Behörden haben die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. § 102 bleibt unberührt.

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

(3) Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute sowie Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen nicht unter diese Vorschrift.

(4) Auf dem Gebiet der Zollverwaltung erstreckt sich die Amtshilfepflicht auch auf diejenigen dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumsatz dienenden Unternehmen, die das Bundesministerium der Finanzen als Zollhilfsorgane besonders bestellt hat, und auf die Bediensteten dieser Unternehmen.

(5) Die §§ 105 und 106 sind entsprechend anzuwenden.

§ 116 AO

Anzeige von Steuerstraftaten

(1) Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen.

(2) § 105 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

(10.) die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit. Diese unterrichten die Finanzbehörde von dem Ausgang des Verfahrens und den zugrunde liegenden Tatsachen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SchwarzArbG

Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den Trägern der Sozialhilfe,
7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
8. den in § 63 Abs. 1 bis 4 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
10. den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall und
11. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

§ 6 Abs. 1 SchwarzArbG

Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Behörden der Zollverwaltung einerseits und die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden andererseits übermitteln einander die erforderlichen Informationen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

Darstellung der Besteuerung rechts- und sittenwidriger Handlungen nach Tatkomplexen:

1. Rauschgifthandel und -schmuggel bzw. verbotene Arzneimittellieferungen:

Die Einkünfte aus Rauschgifthandel und -schmuggel sowie aus verbotenen Arzneimittellieferungen stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar und unterliegen somit der Einkommen- und Gewerbesteuer, wenn der Steuerpflichtige einer selbständigen, nachhaltigen und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilhabenden Betätigung mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, nachgeht.

2. Waffenhandel und Waffenschmuggel:

Einnahmen aus Waffenhandel und Waffenschmuggel unterliegen grundsätzlich der Einkommen- und Gewerbesteuer sowie regelmäßig der Umsatzsteuer.

3. Kriminalität in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben:

Untreuetatbestände können ebenfalls für eine Einkunftsart relevant sein. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Täter auf anvertrautes Vermögen zugreift (keine Einkünfte) oder die Wirkung von Rechtsgeschäften, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellen, auf sich überleitet. So geht beispielsweise ein leitender Bankangestellter einer gewerblichen Tätigkeit nach, wenn er unter Ausnutzung seiner Vertrauensstellung Bankgeschäfte zu Lasten der Bank tätigt und sich dabei der fortgesetzten Untreue schuldig macht.

Schmier- und Bestechungsgelder, auch für illegales Tun oder Unterlassen, sind einkommensteuerpflichtig und können unter Umständen auch der Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer unterliegen.

4. Fälschungskriminalität:

Das Inverkehrbringen von Falschgeld unterliegt regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

5. Urkundenfälschung:

Einnahmen aus der Veräußerung falscher amtlicher Ausweise (§§ 276, 276a StGB) oder falscher Gesundheitszeugnisse (§§ 277, 278 StGB) stellen gewerbliche Einkünfte dar und sind einkommensteuerpflichtig.

6. Eigentumskriminalität:

Der Verkauf von gestohlenen oder unterschlagenen Gegenständen unterliegt als gewerbliche Einkunftsart ebenso der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer wie die Hehlerei,

wenn die Betätigung selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr anzusehen ist.

7. Rechts- und sittenwidrige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachtleben:

Bordellbetreiber, Vermieter von Unterkünften an Prostituierte und Zuhälter - zumindest bei Ausbeutung mehrerer Prostituiierter - unterliegen regelmäßig der Einkommen- und Gewerbesteuer sowie teilweise der Umsatzsteuer, da diese gewerbliche Einkünfte erzielen. Da Bardamen regelmäßig Arbeitnehmerinnen sind, besteht darüber hinaus der Verdacht der Lohnsteuerhinterziehung. Prostituierte sind demgegenüber meist selbständig und erzielen Einkünfte nach § 15 EStG, die einkommen-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig sind.

8. Illegales Glücks- und Falschspiel:

Einnahmen aus illegalem Glücks-, Falsch- und Berufskartenspiel sind regelmäßig den gewerblichen Einkünften zuzurechnen und unterliegen der Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

9. Erpressung / Schutzgelderpressung:

Einkünfte aus Erpressung bzw. Schutzgelderpressung unterliegen nach § 22 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Zu versteuern ist hier das kassierte Schutz- oder Lösegeld.

10. Schleuserkriminalität:

Wird eine Schleusertätigkeit nachhaltig betrieben, handelt es sich um gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG, mit der Folge, dass Einkommensteuer und Gewerbesteuer anfällt. Ansonsten liegt eine sonstige Tätigkeit nach § 22 Nr. 3 EStG vor, die nur der Einkommensteuer unterliegt.

11. Umweltkriminalität:

Die illegale Entsorgung von Abfall unterliegt regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

12. Einnahmen aus Berufsverbrechen und Beihilfe zu Straftaten:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen bei Einnahmen eines Berufsverbrechers vor und führen zu einer Besteuerung mit Einkommen- und Gewerbesteuer. Je nach Ausgestaltung der Verhältnisse können Berufsverbrecher auch als Arbeitnehmer anzusehen sein, sodass sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG erzielen.

Tätigkeitsvergütungen für Beihilfe zu einer Straftat sind sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG und somit einkommensteuerlich zu erfassen.

Zuständigkeiten der Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra) in Hessen**Finanzamt****zuständig für die Finanzamtsbereiche**

BuStra beim Finanzamt Darmstadt
Soderstraße 30
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 / 102 - 0

Bensheim
Darmstadt
Dieburg
Groß-Gerau
Michelstadt

BuStra beim Finanzamt Frankfurt I
Gutleutstraße 124
60327 Frankfurt
Tel.: 069 / 2545 - 01

Frankfurt am Main I
Frankfurt am Main II
Frankfurt am Main III
Frankfurt am Main IV
Frankfurt am Main V-Höchst

BuStra beim Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Querallee 36
34119 Kassel
Tel.: 0561 / 7207 - 0

Eschwege- Witzenhausen
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel-Hofgeismar
Kassel-Spohrstraße
Korbach-Frankenberg
Schwalm-Eder

BuStra beim Finanzamt Offenbach-Stadt
Bieberer Straße 59
63065 Offenbach
Tel.: 069 / 8091 - 1

Offenbach-Land
Offenbach-Stadt
Gelnhausen
Hanau
Langen

BuStra beim Finanzamt Wetzlar
Frankfurter Straße 59
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 / 202 - 0

Alsfeld-Lauterbach
Dillenburg
Friedberg
Gießen
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Nidda
Wetzlar

BuStra beim Finanzamt Wiesbaden II
Dostojewskistraße 8
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 813 - 0

Bad Homburg v.d.H.
Hofheim am Taunus
Rheingau-Taunus
Wiesbaden I
Wiesbaden II